

Formelle und inhaltliche Anforderungen an ein ordnungsgemäßes (auch elektronisches) Fahrtenbuch

Leitsatz:

Ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch muss zeitnah und in geschlossener Form geführt werden und die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an Ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergeben.

Für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gibt es zwar keine Legaldefinition. Aus Wortlaut und Sinn und Zweck der Regelung ergeben sich aber bestimmte Mindestanforderungen. Dem Wortlaut Fahrten- „Buch“ lässt sich entnehmen, dass die Angaben in gebundener, jedenfalls aber in einer in sich geschlossenen Form festzuhalten sind, die nachträgliche Veränderungen ausschließen oder zumindest erkennbar machen. Lose Notizzettel reichen demgegenüber nicht.

„Ordnungsgemäß“ besagt, dass die Fahrten geordnet, also in übersichtlicher äußerer Form und zeitlich fortlaufend wiedergegeben werden müssen. Aus Sinn und Zweck der Regelung ergibt sich ferner, dass die Aufzeichnungen zeitnah zu führen sind, weil nur so gewährleistet ist, dass Privatfahrten nicht dem beruflichen Nutzungsanteil zugerechnet werden bzw. unberücksichtigt bleiben. Als inhaltliche Anforderung ist noch genannt, dass am Ende der jeweiligen Fahrt bzw. Reise der Gesamtkilometerstand, also nicht nur die jeweilige Distanz angegeben sein muss.

Das Fahrtenbuch muss folgende inhaltliche Dinge enthalten:

- **Datum,**
- **Fahrtziel + aufgesuchter Kunde oder Geschäftspartner bzw. wenn ein solcher nicht vorhanden ist, den konkreten Gegenstand der dienstlichen Verrichtung (wie etwa den Besuch einer bestimmten behördlichen Einrichtung, einer Filiale oder einer Baustelle),**
- **gefahrte Kilometer dieses Fahrziels,**
- **jede einzelne berufliche Fahrt (keine Tageszusammenfassung) und**
- **mit dem bei Abschluss der Fahrt erreichten Gesamtkilometerstand des Fahrzeugs.**

Werden im Rahmen einer geschäftlichen Reise mehrere Kunden nacheinander aufgesucht, genügt die Aufzeichnung des am Ende der gesamten Reise erreichten Kilometerstandes, sofern die einzelnen Kunden im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihe aufgeführt sind, in der sie aufgesucht wurden. Bei Unterbrechung einer dienstlichen Fahrt durch eine Privatfahrt müsse zudem der Kilometerstand am Ende der beruflichen Fahrt dokumentiert werden.

Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch reichen dann aus, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt, oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt und diese Unterlagen ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind.

Bezüglich der Anforderungen an ein ordnungsgemäßes *elektronisches* Fahrtenbuch möchten wir Ihnen folgendes mitteilen:

Eine mit Hilfe eines Computerprogramms erzeugte Datei genügt den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nur dann, wenn nachträgliche Veränderungen an den zu einem früheren Zeitpunkt eingegebenen Daten nach der Funktionsweise des verwendeten Programms technisch ausgeschlossen sind oder in ihrer Reichweite in der Datei selbst dokumentiert und offen gelegt werden.

Ein Fahrtenbuch ist erst dann nicht anzuerkennen, wenn es mehrere ins Gewicht fallende Mängel aufweist.

Ist ein Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß geführt, so kommt die 1 %-Regelung für das gesamte Jahr zur Anwendung.

Alle Informationen und Angaben in diesem Merkblatt sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreiben kann daher nicht übernommen werden.